

# NEWS AKTUELL



**BUNDESINNUNGSGRUPPE  
BAUNEbewERBE**

Für den Inhalt verantwortlich:  
Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe  
Schaumburggasse 20/6, 1040 Wien  
T 01/505 69 60-0  
E baunebengewerbe@bigr4.at

---

## THEMEN März/April 2024

### Arbeit und Soziales

- Neue Steuerformulare L16 und L35
- Erweiterung der Fotoregistrierungsstellen für die eCard
- EU-Richtlinie bringt arbeitsrechtliche Änderungen
- Klarstellung zur Vorschreibung von Beitragszuschlägen gem. § 113 ASVG
- DIE WKO-BILDUNGSOFFENSIVE FÜR ALLE - Wirkungsbericht 2023
- Staatspreis „Beste Lehrbetriebe - Fit for Future 2024“

### Umwelt und Energie

- EU-Innovationsfonds
- „EU-Radar“: Spielzeugverordnung - IMCO-Bericht

### Veranstaltungen / Diverses

- AUVA-Fachseminar „Innerbetrieblicher Prüfer von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz“
  - AUVA-Fachseminar „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen - MIT Praxisteil“
  - AUVA-Fachseminar „Expositionsabschätzung von Chemikalien am Arbeitsplatz“
  - AUVA-Fachseminar „Ladungssicherung für Betriebe“
  - Europäischer Unternehmensförderpreis 2024, Ausschreibung
-

### ➤ Neue Steuerformulare L16 und L35

Folgende Formulare sind nunmehr in aktualisierter Form auf der Formularseite des BMF abrufbar:

- [Jahreslohnzettel L16](#) in der Version 2024 als PDF-Formular: Es gibt neue Felder, die die neue „Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung“ betreffen. Das Datenfeld für die „Teuerungsprämie“ wurde nun in „Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 447 EStG 1988“ umbenannt.
- [Erklärung L35](#) (abgabenfreier Kinderbetreuungskostenzuschuss): Das Formular L35 für die Erklärung zur Berücksichtigung eines steuerfreien Zuschusses für Kinderbetreuungskosten, das zum Lohnkonto genommen werden muss, wurde neu aufgelegt.

### ➤ Erweiterung der Fotoregistrierungsstellen für die eCard

Ab 01. April 2024 können auch Bürgermeister als Fotoregistrierungsstelle sowohl für österreichische als auch für nichtösterreichische Staatsbürger tätig werden, dies allerdings auf freiwilliger Basis.

Nähere Informationen: [2452 der Beilagen XXVII. GP - Ausschussbericht NR - Gesetzestext \(parlament.gv.at\)](#)

### ➤ EU-Richtlinie bringt arbeitsrechtliche Änderungen

Eine Folge aus der EU-Richtlinie ist eine Verwaltungsstrafe, die Arbeitgebern künftig droht, die weder einen schriftlichen Arbeitsvertrag noch einen Dienstzettel ausstellen. Die Strafdrohung gilt nur für nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu abgeschlossene Arbeitsverhältnisse und kann durch (nachträgliche) Ausstellung abgewendet werden.

#### Dienstzettel enthält mehr Informationen

Der Dienstzettel für echte Arbeitsverhältnisse muss künftig zusätzlich noch folgende Informationen aufweisen (§ 2 Abs. 2 AVRAG):

- Hinweis auf das einzuhaltende Kündigungsverfahren,\*
- Sitz des Unternehmens,
- kurze Beschreibung der zu erbringenden Arbeitsleistung,
- gegebenenfalls die Vergütung von Überstunden und Art der Auszahlung des Entgelts,\*
- gegebenenfalls Angaben zu Bedingungen für die Änderung von Schichtplänen,\*
- Name und Anschrift des Sozialversicherungsträgers,
- Dauer und Bedingungen einer vereinbarten Probezeit,\*
- Gegebenenfalls den Anspruch auf eine vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung.\*

*Bei den mit \* gekennzeichneten Angaben genügt ein Verweis auf das Gesetz, den Kollektivvertrag oder betriebsübliche Reiserichtlinien.*

Einen Muster-Dienstzettel finden Sie [hier](#).

#### Nebenbeschäftigung

Eine Nebenbeschäftigung untersagt werden, wenn sie mit arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen unvereinbar ist oder, wenn sie der Tätigkeit im bestehenden Arbeitsverhältnis abträglich ist.

#### Arbeitgeber muss zwingende Bildungsmaßnahmen finanzieren

Aus-, Fort- und Weiterbildung ist künftig vom Arbeitgeber zu bezahlen und stellt Arbeitszeit dar, wenn die Bildungsmaßnahme Voraussetzung für die Tätigkeit des Arbeitnehmers ist.

Bisher galt, dass die berufliche Fortbildung dann Arbeitszeit darstellt, wenn sie vom Arbeitgeber vorgeschrieben wird.

## **Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz, Begründungspflicht**

Ein Arbeitnehmer, der die obigen Rechte (Aushändigung eines Dienstzettels, Nebenbeschäftigung oder Aus-, Fort und Weiterbildung) geltend macht, darf daraufhin weder gekündigt, entlassen noch auf andere Weise benachteiligt werden. Wird er wegen Geltendmachung der obigen Rechte gekündigt, kann er die Kündigung bei Gericht anfechten. Es gilt ein Motivkündigungsschutz (105 Abs. 5 ArbVG). Der Arbeitgeber muss die Kündigung schriftlich begründen, wenn der Arbeitnehmer es schriftlich verlangt.

Initiativantrag vom 31. Jänner 2024:

[Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz u.a., Änderung \(3871/A\) | Parlament Österreich](#)

### ➤ **Klarstellung zur Vorschreibung von Beitragszuschlägen gem. § 113 ASVG**

Unternehmen, die bei Schwarzarbeitskontrollen ertappt werden, müssen nur dann den vollen Beitragszuschlag für die verspäteten Anmeldungen von Beschäftigten bei der Sozialversicherung zahlen, wenn der Prüfeinsatz unter Verantwortung des zuständigen Krankenversicherungsträgers erfolgte. Hat eine andere Stelle die Kontrollen veranlasst, ist nur der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung in Höhe von € 400,00 zu begleichen. Der Teilbetrag für den Prüfeinsatz in der Höhe von € 600,00 entfällt. Die Anpassung entspricht einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs.

Gleichzeitig wird gemäß der herrschenden Vollzugspraxis der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) klargestellt, dass Beitragszuschläge nur dann vorgeschrieben werden können, wenn der Meldeverstoß im Rahmen einer "unmittelbaren Betretung" aufgedeckt wurde. Meldet das Unternehmen einen Beschäftigten ohne Kontrolle verspätet - also erst nach Arbeitsantritt - an, ist weiterhin kein Beitragszuschlag zu entrichten.

[Untitled \(parlament.gv.at\)](#)

### ➤ **DIE WKO-BILDUNGSOFFENSIVE FÜR ALLE - Wirkungsbericht 2023**

Als größter nichtstaatlicher Bildungsanbieter haben die Wirtschaftskammern Österreichs eine umfassende Bildungsoffensive gestartet, die direkten Nutzen für die Unternehmen und den Standort stiftet und das Erfolgsmodell der dualen Berufsbildung mit den Möglichkeiten des digitalen Zeitalters vereint. Zentrales Anliegen ist es, Fachkräfte in ausreichendem Maße für die Unternehmen und Ausbildungsbetriebe bestens auszubilden.

Bei Interesse kann in der Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe der Wirkungsbericht 2023 „DIE WKO-BILDUNGSOFFENSIVE FÜR ALLE“ angefordert werden.

### ➤ **Staatspreis „Beste Lehrbetriebe - Fit for Future 2024“**

Die 9. Ausschreibung des Staatspreises „Beste Lehrbetriebe - Fit for Future 2024“ hat begonnen.

Unter dem Motto „Exzellente Lehrlingsausbildung sichtbar machen“ werden erneut herausragende Good-Practice-Beispiele in den Kategorien „Lehrberufsmarketing - Employer-Branding - Rekrutierung“ sowie „Ausbildungsinitiativen in Lehrbetrieben mit bis zu 50 Lehrlingen und mit mehr als 50 Lehrlingen“ gesucht. Zudem gibt es zwei Sonderpreise: „Ausbilder\*innen im Fokus: Impulse und Erfolgsgeschichten“ sowie „Lehrlings-Reels: Ausbildung hautnah“.

Einreichschluss: 31. Mai 2024

Alle Informationen zur Teilnahme sind unter [www.ibw.at/fitforfuture](http://www.ibw.at/fitforfuture) abrufbar.

### ➤ EU-Innovationsfonds

Der EU-Innovationsfonds fördert von 2020 bis 2030 die Einführung und den Ausbau innovativer CO<sub>2</sub>-armer und „net-zero“ Technologien mit dem Ziel, industrielle Lösungen zur Dekarbonisierung Europas gemäß dem [European Green Deal](#) auf den Markt zu bringen. Bei der Auswahl der geförderten Projekte konzentriert sich der Innovationsfonds auf hochinnovative Technologien und Leuchtturmprojekte innerhalb Europas, die zu erheblichen Emissionsminderungen führen können.

Die aktuelle Ausschreibung „Innovation Fund 2023 Net Zero Technologies“ richtet sich an u.a. auch Projekte in folgenden Kategorien:

- [INNOVFUND-2023-NZT-GENERAL-SSP](#): Allgemeine Dekarbonisierung - kleine Projekte mit mehr als 2,5 Mio. € CAPEX und bis zu 20 Mio. € CAPEX
- [INNOVFUND-2023-NZT-MANUFACTURING](#): Clean-tech manufacturing - Projekte mit mehr als 2,5 Mio. € CAPEX
- [INNOVFUND-2023-NZT-PILOTS](#): Pilotprojekte mit mehr als 2,5 Mio. € CAPEX

#### Förderungshöhe:

Der EU-Innovationsfonds kann im Rahmen der aktuellen Ausschreibung bis zu 60 % der relevanten Kosten finanzieren. Die relevanten Kosten müssen basierend auf den Leitlinien [Guidance on the Relevant Costs Methodology](#) für jedes Projekt im Rahmen der Antragstellung berechnet werden.

Nähere Informationen: <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/eu-innovationsfonds>

### ➤ „EU-Radar“: Spielzeugverordnung - IMCO-Bericht

Am 13. Februar 2024 hat der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz seinen Standpunkt zu einer **Aktualisierung der EU-Vorschriften für die Sicherheit von Spielzeug** einstimmig mit 37 Stimmen angenommen. Der Text, mit dem auch die derzeitige Richtlinie in eine Verordnung umgewandelt wird, ist eine Antwort auf die veränderten Kaufgewohnheiten in Online-Shops und die zunehmende Nutzung digitaler Technologien.

#### **Wesentliche Inhalte:**

- **Verbot von schädlichen Chemikalien**

Um den Gesundheitsschutz von Kindern zu verbessern, verbietet die Verordnung weiterhin krebserregende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CRM). Der angenommene Text verbietet außerdem Chemikalien, die das Hormonsystem oder die Atemwege schädigen und für bestimmte Organe giftig sind.

- **Verstärkung der Kontrollen**

Der Entwurf sieht vor, dass die Hersteller für jedes Spielzeug einen digitalen Produktpass erstellen, in dem detailliert beschrieben wird, inwieweit es den einschlägigen Vorschriften entspricht. Dies soll die Marktüberwachung verbessern und die Zollkontrollen an den Grenzen verstärken. Die Abgeordneten fügten hinzu, dass die Verbraucher auch einfachen Zugang zu Sicherheitsinformationen haben sollten, zum Beispiel über einen QR-Code. Sie fordern die Kommission außerdem auf, KMU-Spielzeughersteller bei der Durchführung von Sicherheitsbewertungen und der Erfüllung der Anforderungen des Produktpasses zu unterstützen und anzuleiten.

Spielzeug muss auch den kürzlich aktualisierten Vorschriften zur allgemeinen Produktsicherheit entsprechen, z. B. in Bezug auf den Online-Verkauf, die Meldung von Unfällen und das Recht der Verbraucher auf Information und Abhilfe.

Der Berichtsentwurf wird nun auf einer der nächsten Plenartagungen zur Abstimmung gestellt und wird den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung darstellen. Das Dossier wird vom neuen Parlament nach den Europawahlen Anfang Juni weiterverfolgt werden.

## Veranstaltungen / Diverses

### ➤ AUVA-Fachseminar „Innerbetrieblicher Prüfer von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz“

<b>Kurstage:</b>	04. April 2024, 08:30 - 16:30 Uhr
<b>Ort:</b>	Austria Trend Hotel Europa Rainerstraße 31, 5020 Salzburg
<b>Kosten:</b>	€ 180,00 (mehrwertsteuerfrei) pro Person.
<b>Seminarablauf:</b>	<a href="#">Zum Download</a> <a href="#">Zur Anmeldung</a>

### ➤ AUVA-Fachseminar „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen - MIT Praxisteil“

<b>Kurstage:</b>	03. April 2024, 08:30 - 16:00 Uhr
<b>Ort:</b>	Maltech GmbH Laxenburgerstraße 246b, 1230 Wien
<b>Kosten:</b>	€ 180,00 (mehrwertsteuerfrei) pro Person, inkl. Vortragsunterlagen und Verpflegung.
<b>Seminarablauf:</b>	<a href="#">Zum Download</a> <a href="#">Zur Anmeldung</a>

### ➤ AUVA-Fachseminar „Expositionsabschätzung von Chemikalien am Arbeitsplatz“

<b>Kurstage:</b>	11. April 2024, 09:00 - 17:00 Uhr
<b>Ort:</b>	Ibis Styles Hotel Graz Waltendorfer Gürtel 8-10, 8020 Graz
<b>Kosten:</b>	€ 180,00 (mehrwertsteuerfrei) pro Person, inkl. Vortragsunterlagen und Verpflegung.
<b>Seminarablauf:</b>	<a href="#">Zum Download</a> <a href="#">Zur Anmeldung</a>

### ➤ AUVA-Fachseminar „Ladungssicherung für Betriebe“

<b>Kurstage:</b>	11. April 2024, 08:30 - 16:30 Uhr
<b>Ort:</b>	Grand Hotel Bregenz - Mgallery Platz der Wiener Symphoniker 2, 6900 Bregenz
<b>Kosten:</b>	€ 90,00 (mehrwertsteuerfrei) pro Person, inkl. Vortragsunterlagen und Verpflegung. Im Rahmen des AUVA-Präventionsschwerpunktes „Komm gut an!“ wird dieses Seminar derzeit zum halben Preis angeboten.
<b>Seminarablauf:</b>	<a href="#">Zum Download</a> <a href="#">Zur Anmeldung</a>

### ➤ Europäischer Unternehmensförderpreis 2024, Ausschreibung

Mit dem von der Europäischen Kommission ins Leben gerufenen Europäischen Unternehmensförderpreis (European Enterprise Promotion Awards) werden herausragende Initiativen zur Förderung des Unternehmertums anerkannt und ausgezeichnet. Bei diesem 2005 eingeführten Preis handelt es sich um mehr als einen Wettbewerb. Es geht auch darum, auf die Anliegen der Unternehmen - bei der Unternehmenspolitik und ihrer Umsetzung - aufmerksam zu machen sowie Erfolge zu würdigen.

Jedes Jahr werden europaweit die Gewinner ermittelt, die anderen als Vorbild dienen werden. Der geografische Umfang des Wettbewerbs erstreckt sich über die 271 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die assoziierten Länder des KMU-Pfeilers des Binnenmarktprogramms Support to SMEs - European Commission (europa.eu).

Die Ausschreibung für die Europäischen Unternehmensförderpreise 2024 der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der Europäischen Kommission ist nunmehr eröffnet. Die Einreichfrist von Projekten und Initiativen zur Vorauswahl auf nationaler Ebene **endet am 03. Mai 2024**.

Nähere Informationen finden Sie unter: [Die Europäischen Unternehmensförderpreise 2024 \(bmaw.gv.at\)](https://www.bmaw.gv.at/die-europaeischen-unternehmensfoerderpreise-2024)